Zeitschrift: Die : Lesbenzeitschrift
Herausgeber: Die
Band: - (1997)
Heft: 4

Artikel: PartnerInnenschaftsrechte und Diskriminierungsschutz für Lesben und Schwule : ein Überblick

Autor: Herzog, Sabine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-630970

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PartnerInnenschaftsrechte und Diskriminierungsschutz für Lesben und Schwule: Ein Überblick

Im ersten Teil dieser Zusammenstellung wird die rechtliche Situation von Lesben und Schwulen in der Schweiz aufgezeigt. Anschliessend folgen Kurzporträts einiger ausgewählter Pionierländer bezüglich ihres Diskriminierungsschutzes und der PartnerInnenschaftsrechte. Und zum Schluss: die rechtliche Situation von Lesben und Schwulen in Deutschland und Österreich.

Schweiz

Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung ist in der Schweiz nicht gewährleistet. Ende November 1996 hat es der Bundesrat abgelehnt, im Entwurf zur neuen Bundesverfassung die «sexuelle Orientierung» in den Katalog der Nichtdiskriminierungskriterien aufzunehmen.[1] Bleibt also zu hoffen, dass die Kundgebung vom 31. Mai in Bern eine Kehrtwende im Parlament bewirkt hat.

Auch in bezug auf die in der Petition «Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare» geforderten PartnerInnenschaftsrechte, hat die Bundesverwaltung noch keine Bestimmung ausgearbeitet. Das Schweizerische Recht regelt nur die auf die Beziehung zwischen Mann und Frau beschränkte Ehe. Für alle andern Lebensgemeinschaften gibt es keine ausdrücklichen Bestimmungen im Gesetz. Im Bereich des Zivilrechts besteht zwar zum Teil die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen zwei gleichgeschlechtlichen PartnerInnen sowie auch – deren Einverständnis vorausgesetzt – die Beziehung zu Drittpersonen vertraglich zu regeln. Wichtige Fragen bleiben aber dennoch ungelöst. Vertragliche Regelungen im Bereich des öffentlichen Rechts sind nicht möglich.

Gleichgeschlechtliche Paare sind, weil ihnen die Option «Ehe» nicht offensteht, namentlich in folgenden Bereichen benachteiligt (Zusammengestellt aus der Broschüre «Petition Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare»[2]):

Ausländerrecht

(Dazu in der vorliegenden ***die***: «Liebe ohne Grenzen – Rechtliche Probleme binationaler Partnerschaften» von Nadja Herz.)

Erbrecht

Grundsätzlich begründen nur Heirat und Verwandtschaft einen gesetzlichen Erbanspruch. Mit einem Testament kann zwar jede beliebige Person als Erbin eingesetzt werden, zu beachten bleiben aber bei einer testamentarischen Begünstigung die Pflichtteilansprüche von Verwandten. Zudem werden testamentarische Zuwendungen in den meisten Kantonen massiv besteuert. Massgebendes Kriterium bei der Höhe der Erbschaftssteuern ist nämlich, neben der Höhe der Zuwendung, der Verwandtschaftsgrad. Die Erbschaftssteuern sind für nicht verwandte Personen in der Regel sehr hoch (z. T. bis 60% der Erbschaft).

Steuerrecht

Die eheliche Gemeinschaft wird bei den Einkommens- und Vermögenssteuern weitgehend als Einheit betrachtet. Entsprechend werden Einkommen und Vermögen beider Ehegatten zusammengerechnet. Als Ausgleich sieht das Gesetz bei der gemeinschaftlichen Veranlagung einen günstigeren Steuertarif sowie einen höheren persönlichen Abzug vor. Vermögensverschiebungen zwischen Verheirateten gelten als steuerrechtlich neutral. Verdient nur eine Person, so sind Verheiratete steuerrechtlich bevorzugt. Sind beide PartnerInnen berufstätig und verdienen etwa gleich viel, so hat das unverheiratete Paar weniger Steuern zu bezahlen als das Ehepaar.

Zeugnisverweigerungsrecht

Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht sowohl im Zivil- wie auch im Strafprozess nahen Angehörigen zu. Da gleichgeschlechtliche PartnerInnen nicht den Rechtsstatus von Angehörigen besitzen, steht ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

Adoption

Eine Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar ist ausgeschlossen.

Sozialversicherungsrecht

Was die Rentenberechtigung betrifft, so hat bei Pensionierung, Invalidität oder Todesfall auch der (überlebende) Ehegatte Anspruch auf Leistungen der AHV-Kasse. Demgegenüber werden bei einem gleichgeschlechtlichen Paar keinerlei Leistungen an die (hinterlassene) Partnerin erbracht. Auch im Bereich der Unfall-, der Militär-, der Invalidenversicherung sowie der obligatorischen beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) werden Leistungen lediglich an EhepartnerInnen, nicht aber an nicht-eheliche LebenspartnerInnen ausgerichtet. Im überobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge werden im allgemeinen die Bestimmungen der AHV übernommen, allenfalls ergänzt durch zusätzliche Leistungen. Unverheiratete Paare können die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nicht mit Freizügigkeitsgeldern der Pensionskasse begünstigen.

Weitere Probleme gleichgeschlechtlicher Paare ergeben sich daraus, dass die PartnerInnen nicht den Rechtsstatus von Angehörigen haben. Folgende Benachteiligungen sind diesbezüglich zu nennen:

- Kein Auskunftsrecht im Krankheitsfall (nur mittels vorher erstellter Vollmacht).
- Kein Besuchsrecht in Spitälern, Gefängnissen und ähnlichen Anstalten. (Ob der gleichgeschlechtlichen Partnerin/dem gleichgeschlechtlichen Partner das Besuchsrecht gewährt wird, hängt allein vom Goodwill des Personals ab.)
- Ausschluss von zahlreichen Vergünstigungen.

International

«Nach meinen Kenntnissen besteht in 20 Staaten (die Schweiz mit eingeschlossen) auf national- oder gliedstaatlicher Ebene ein rechtlicher Schutz für Homosexuelle vor Diskriminierung oder die Möglichkeit einer rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Es handelt sich (abgesehen von der Schweiz) um Australien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Slowenien, Spanien, Südafrika, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.»[3]

«Der Folketing, das Parlament, erliess 1989 für **Dänemark** als erstes Land in der Welt ein Gesetz, das lesbischen und schwulen Lebensgemeinschaften das Recht einräumt, sich als Paar registrieren zu lassen.»[4] Im Prinzip finden eherechtliche und alle anderen gesetzlichen Regelungen, die sich auf Ehepaare beziehen, auf die registrierten Lebensgemeinschaften Anwendung. Ausnahme bildet u. a. das Mündigkeitsgesetz. Danach ist es nicht möglich, gemeinsam das elterliche Sorgerecht für ein Kind der einen Partnerin zu erlangen. Die künstliche Befruchtung bei lesbischen registrierten PartnerInnenschaften ist seit 1995 möglich.

In der Dänischen Verfassung ist kein Diskriminierungsverbot verankert, welches ausdrücklich die sexuelle Orientierung nennt. Auf Gesetzesstufe besteht aber ein solcher Schutz. Diese Bestimmung untersagt «die öffentliche Hetze, Verleumdung und Beleidigung, Verweigerung von Leistungen, die der Allgemeinheit angeboten werden oder die Zurücksetzung im arbeitsrechtlichen Verhältnis.»[5]

In mehr als 100 **Niederländischen** Gemeinden gibt es Register, in die sich homosexuelle Paare eintragen lassen können. Die Registrierung hat jedoch nur im Steuerrecht, im Todesfall bei Nachlassregelung und im Versicherungsrecht Konsequenzen. «Mit Inkrafttreten des geplanten Gesetzes über "Lebensformen" würden die bereits registrierten Paare automatisch in den Genuss des neuen Familienrechts kommen.»[6] Danach wäre auch die Adoption zugelassen.

Das Diskriminierungsverbot von Schwulen und Lesben auf Verfassungsebene soll ausdrücklich in den Materialien zu den Parlamentsdebatten und in Gerichtsentscheiden festgehalten sein, es ist jedoch nicht im Katalog der in der Verfassung verankerten unzulässigen Diskriminierungen enthalten. Auf Gesetzesebene gibt es ebenfalls ein Diskriminierungsverbot, das die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung umfasst.

Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot von **Südafrika** enthält ausdrücklich auch die sexuelle Orientierung. «Besonders weit geht die südafrikanische Verfassung, welche die direkte Drittwirkung ihres Diskriminierungsverbots – also die Wirkung unter Privaten –, einen Gesetzgebungsauftrag zur Verhinderung von Diskriminierungen sowie die Umkehr der Beweislast vorsieht.»[7]

Nach dem Urteil des **Ungarischen** Verfassungsgerichts vom März 1995 sind lesbische und schwule Lebensgemeinschaften wie heterosexuelle Konkubinatspaare zu behandeln. Dies bedeutet aber weder eine Gleichstellung mit der Ehe, noch ist eine standesamtliche Eintragung wie in Skandinavien damit verbunden.[8]

In folgenden Staaten ist es zudem möglich, gleichgeschlechtliche PartnerInnenschaften rechtlich anerkennen zu lassen: Island (mit gemeinsamem Sorgerecht für die Kinder), Norwegen und Schweden.

Deutschland und Österreich

Berlin und Brandenburg enthalten in ihren Verfassungen in bezug auf PartnerInnenschaftsregelungen Bestimmungen wie Bern und Appenzell-Ausserrhoden. Sie geben auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.

In **Deutschland** ist es umstritten, ob ein verfassungsmässiges Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung gegeben ist. Auf Gesetzesstufe gibt es keine ausdrückliche Regelung.
Auf Länderebene kennen Brandenburg und Bremen Diskriminierungsverbote.

In **Österreich** sind nach jahrzehntelangen Diskussionen um die Aufhebung der Strafrechtsparagraphen §§ 209, 220 und 221 StGB am 27. November 1996 endlich zwei davon zu Fall gebracht worden. § 209, welcher das Schutzalter für Schwule auf 18 Jahre festlegt (für Lesben und Heterosexuelle auf 14 Jahre), bleibt weiterhin bestehen. In Österreich gibt es weder einen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, noch existieren Bestimmungen über PartnerInnenschaftsrechte.

Zusammengestellt von Sabine Herzog

[1]Vgl. : Herz, Nadja: Lesben und Schwule fordern Diskriminierungsschutz und Partnerschaftsrechte, in ***die*** Nr. 3, S. 26
[2]«Petition Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare»; Fakten – Fragen – Antworten, 4. Aufl. März 1997
[3]Bertschi, Martin: Schützt das Recht vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung?, Verlag Pink Cross, Mai 1997, S. 1
[4]Kokula, Ilse: Registrierte Partnerschaft: Gleiches Recht für Lesben und Schwule, in UKZ 12/1 1996/97, S. 15
[5]Bertschi, Martin: Schützt das Recht vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung?, Verlag Pink Cross, Mai 1997, S. 13
[6]Kokula, Ilse: Registrierte Partnerschaft: Gleiches Recht für Lesben und Schwule, in UKZ 12/1 1996/97, S. 16
[7]Bertschi, Martin: Schützt das Recht vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung?, Verlag Pink Cross, Mai 1997, S. 13
[8]Mehr zu den Rechten und Pflichten, die das ungarische Gesetz über nicht-eheliche Lebensgemeinschaften regelt: Lambda Nachrichten 2/95, S. 48, LN 3/95, S. 55

Hinweis:
Broschüre «Rechtstips für die gleichgeschlechtliche Partnerschaft», herausgegeben von Rosa Lila Recht, LOS, Pink Cross.
Eine detaillierte Dokumentation von Diskriminierungen gegenüber Lesben und Schwulen in den verschiedensten Lebensbereichen findet frau in: Toleriertes Unrecht. Die Diskriminierung von Lesben und Schwulen in der Schweiz, Zürich und Bern 1997, von Nadja Herz und Bernhard Gerber. Beides kann bestellt werden bei: Pink Cross Verlag, Postfach 7512, 3001 Bern (Schweiz), Tel. 031/372 33 00.